

Unterschutzstellung eines Objektes von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 406 samt Pflegeplan

Objekt: Etzwiler Ried;

Gemeinde: Wagenhausen;

Betroffene Parzellen: Grundbuch Kaltenbach: 891, 894, 1300;

Öffentliche Auflage: Vom 28. Oktober bis 27. November 1998;

In Kraft gesetzt: Am 26. Januar 2001 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 4;

Regierungsrat H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Ziel	§1.	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Objektes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§2.	Diese Schutzanordnung gilt für die im Übersichtsplan 1 : 3000 dargestellten Flächen. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Naturschutzzone	§3.	¹ Die Naturschutzzone (N) umfasst die Parzelle 894, „Etwiler Riet“.
		² Die Naturschutzzone gliedert sich gemäss Plan in folgende Bereiche: 1. Kernbereich (NK), 2. Waldschutzbereich (NW);
Pufferzone	§4.	Die Pufferzone umfasst den Schutzgürtel gegen Nährstoffeintrag um die Naturschutzzone gemäss Plan.

III. Schutzanordnungen

Naturschutzzone im
allgemeinen

§5.

In allen Bereichen der Naturschutzzone sind
untersagt:

1. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
2. Gelände und Bodenveränderungen sowie Ablagerungen aller Art;
3. das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern, Meteorwasser ausgenommen;
4. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
5. die Beweidung;
6. das Aufforsten;
7. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
8. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
9. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
10. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
11. das Betreten abseits von markierten Wegen, ausgenommen zu Ausbildungszwecken unter kundiger Leitung;
12. das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
13. das Fahren und Reiten;
14. das Laufenlassen von Hunden;
15. das Anfachen von Feuer;
16. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Pufferzone	§6.	In der Pufferzone sind untersagt: 1. das Düngen und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln; 2. die ackerbauliche Nutzung; 3. die Beweidung mit Ausnahme einer kurzen, schonenden Herbstweide mit Tieren der Rindergattung ab dem 15. Oktober und ohne Zufütterung auf der Weide; 4. die Aufforstung 5. Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen (insbesondere Entwässerungen), die das Schutzziel beeinträchtigen.
------------	-----	---

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§7.	Der Kernbereich der Naturschutzzone ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 5 ausgenommen.
Pflegeplan	§8.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen für den Kern- und Waldschutzbereich richten sich nach dem Pflegeplan. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Zuständigkeit	§9.	¹ Das Amt für Raumplanung sorgt für Aufsicht, Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht das Kantonsforstamt zuständig ist Das Kantonsforstamt sorgt für Aufsicht und allfälligen Unterhalt im Waldschutzbereich. ² Das Amt für Raumplanung kann für bestimmte Aufgaben, namentlich für die Pflege erhaltenswerter Objekte Ortsgemeinden, private Personen oder Organisationen beiziehen.

		³	Das Amt für Raumplanung informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Moorschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§10.	¹	Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
		²	Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch das Amt für Raumplanung oder durch Dritte dulden. Das Amt für Raumplanung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
		³	Absatz 2 gilt sinngemäss für den Waldschutzbereich. Das Forstamt trifft allfällige Anordnungen und finanziert die Massnahme gemäss Waldgesetz.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§11.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumplanung bzw. das Forstamt für den Waldschutzbereich in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§12.	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat geahndet.

Legende zur Schutzanordnung Nr. 406 (Etwiler Riet)

(Siehe Plan auf der nächsten Seite)



Naturschutzzone: Kernbereich NK



Naturschutzzone: Waldschutzbereich NW¹⁾



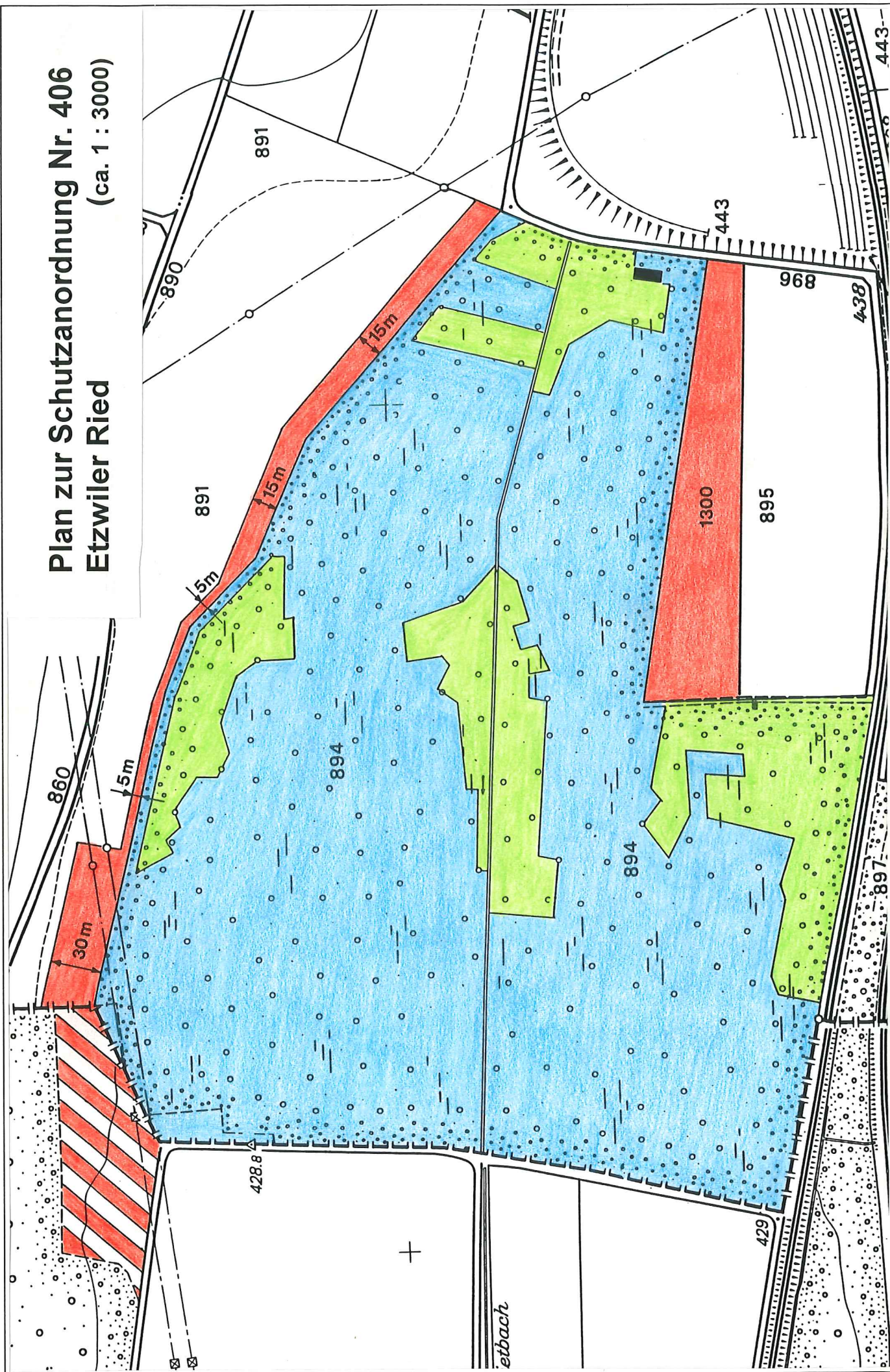
Pufferzone



Vom Kanton Zürich verfügte Pufferzone

1) Die Abgrenzung des Waldschutzbereichs wird verständlich aus dem Pflegeplan bzw. dem Bestreben nach Zuständigkeitstrennung zwischen Forstamt und Amt für Raumplanung

Plan zur Schutzanordnung Nr. 406
Etzwiler Ried
(ca. 1 : 3000)



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 406 - 98 (Etwiler Riet)

I. Allgemeines

- Der Pflegeplan präzisiert soweit nötig den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Der Pflegeplan dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für diesen Pflegeplan stellt das Schutz- und Pflegekonzept „Etwiler Riet“ vom Juni 1994 dar.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Kernbereich

1.1 Schutzziele

- Schutz des Etwiler Rieds vor Nährstoffeintrag;
- Erhaltung des Wasserhaushalts;
- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streu- und Magerwiesen, der Quelltümpel, der Torfstichresten und Weiher als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung einer parkartigen, offenen Riedlandschaft mit eingestreuten Baum- und Gebüschgruppen und lichten Ried-Wald-Übergängen;

1.2 Jährlich wiederkehrende, notwendige Pflegemassnahmen

- Fortsetzung der Streumahd und Wiederaufnahme der Streumahd auf entbuschten Flächen;
- Die Streumahd sowie die Nutzung der Magerwiesen ist differenziert auszuführen. Detaillierte Bestimmungen und Angaben zum Perimeter, zu den Schnittterminen und zu Schnitthäufigkeiten sind aus der Plankopie ersichtlich;
- Sämtliches Schnittgut ist abzuräumen;
- Weiterführung der Goldrutenbekämpfung;

1.3 Nicht jährlich wiederkehrende, notwendige Pflegemassnahmen

Entbuschung

- Die verbuschten Flächen sind allmählich auf die im Plan bezeichnete Grenze des Waldschutzbereiches zurückzudrängen;
- Die zuletzt verbuschten Flächen sollen zuerst entbuscht werden;
- Es sind möglichst lange Gehölz-Ried-Grenzen anzustreben, lichte Ried-Wald-Übergänge zu schaffen und Verbindungen zwischen einzelnen Riedkammern zu öffnen;
- Es sind sonnige Abschnitte am zentralen Abzugsgraben und an den Zuflüssen zu schaffen;
- Die Beschattung von wertvollen Pfeifengraswiesen und Kleinseggenrieden ist möglichst klein zu halten;
- Jüngere Gehölze am nährstoffreichen Riedrand sind zum Schutz vor Düngereintrag und vor Erholungsaktivitäten zu belassen;
- Markante, alte Einzelbäume sind stehen zu lassen;

Grabenunterhalt

- Die Abzugsgräben sind zu unterhalten, damit nährstoffreiches Wasser das Riet zügig durchquert.
- Das Ausputzen der Gräben muss abschnittsweise über mehrere Jahre verteilt erfolgen.

Jegliche Vorhaben zum Grabenunterhalt sind dem Amt für Raumplanung vorgängig zu melden.

2. Waldschutzbereich

2.1 Schutzziele

- Schaffung und Erhaltung eines naturgeprägten Waldes;

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Verzicht auf jegliche Eingriffe im Waldschutzbereich;

3. Ausführung, Absprachen und Finanzierung

Massgebend sind die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Schutzanordnung.

Legende zum Pflegeplan Etwiler Ried

Kern-
bereich



Jährlicher Streueschnitt zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar; dabei jeweils ca. 1/4 der Fläche als Mähinseln stehen lassen; diese müssen jährlich an anderer Stelle liegen (Rotationssystem); die Streue ist zu entfernen.



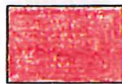
Abwechselnd jedes 2. Jahr schneiden, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar; die Streue ist zu entfernen.



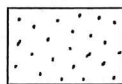
Quelltümpel immer von Hand mähen.



Jährlicher Schnitt im August; das Schnittgut ist zu entfernen.



Es sind 2 Schnittnutzungen pro Jahr zulässig; der erste Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen; keine Düngung; keine Beweidung; das Schnittgut muss entfernt werden.



Entbuschen und Wiederaufnahme der Streumahd entsprechend dem Regime der angrenzenden Streuefläche.



Die Gehölze sind stark auszulichten; die Gebüsche sind abschnittsweise alle 5 - 10 Jahre auf den Stock zu setzen, zwecks Schaffung von Sukzessionsflächen oder zur Reduktion der Kulturlandbeschattung.

Wald-
schutz-
bereich



Verzicht auf jegliche Nutzungen und Eingriffe.

Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 406 - Etzwiler Ried

Massstab ca. 1 : 3000

